

Inhaltsverzeichnis

Leibniz-Zentrum f. Photonik in Infektionsforschung (6211_FIPU)

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele	
Nr.		Bezeichnung	Seite
		Inhaltsverzeichnis	1
		Allgemeine Projektbeschreibung	2
		Allgemeine Baustellenordnung	4
		ATV Bauarbeiten jeder Art	14
		ZTV Baustelleneinrichtung des AN (Nebenleistung)	17
		ATV Plan- und Ausführungsunterlagen	19
		ATV Inhalt und Umfang der Dokumentationsunterlagen	21
		Hygienemaßnahmen bei Um- und Neubau	22
		ZTV Metallbauarbeiten - Fassade und Einsetzelemente	24
		PLANUNTERLAGEN	31
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I	32
01.01	Bereich	Rückbau	32
01.02	Bereich	Brandschutz-Verbundpaneel	35
01.03	Bereich	Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau	37
02	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt II	39
02.01	Bereich	Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau	39
		Zusammenfassung der Gliederungspunkte	41

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Allgemeine Projektbeschreibung

Allgemeine Projektbeschreibung

Das Leibniz-Zentrum für Photonik in der Infektionsforschung (LPI) verfolgt mit Hilfe einer in Jena entstehenden nutzeroffenen Translationsinfrastruktur für Photonik und Optik in der Infektiologie das Ziel, grundlegend neue Lösungen für die Diagnose, Überwachung und Therapie von Infektionen zu erforschen und zu entwickeln und in die Routineanwendung zu überführen.

Dabei unterteilt sich das Bauvorhaben in folgende Teilprojekte:

Zentrales Element des LPI, ist der Einsatz völlig neuer, weltweit einzigartiger photonenbasierter Methoden zur Entwicklung innovativer Diagnose- und Therapieverfahren, welche die Infektionsforschung nachhaltig verbessern werden. Hierfür wird eine neue, nutzeroffene Forschungsinfrastruktur benötigt, die die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Arbeit schafft.

Die Umbaumaßnahme, **TEILPROJEKT B: FIRST-in-PATIENT-UNIT (FiPU)**, umfasst den Umbau von Teilbereichen der Intensivstation des Universitätsklinikums Jena oder laut PHB . Die FiPU dient dazu, neu entwickelte diagnostische Methoden und experimentelle Therapieverfahren am Patienten zu erforschen und anzuwenden. Somit wird in einer einzigartigen Weise das Zusammenspiel von exzellenter Forschung und innovativer Technik mit modernsten diagnostischen Methoden der direkten therapeutischen Anwendung am Patienten ermöglicht.

Patienten, die für Studien in der FiPU in Frage kommen, werden aus dem regulären ITS-Betrieb des UKJ durch das Personal der Site-Management-Unit (SMU) identifiziert. Die ausgewählten Patienten werden in der FiPU entsprechend weiter versorgt und erhalten somit Zugang zu experimentellen Therapien und neuen diagnostischen Verfahren.

Die Ebene 10 der Gebäude C1-C3 und A5 bildet am Standort den gesamten Intensivmedizinischen Bereich (ITS). **Die Verortung der FiPU soll im Gebäude C1 und der Station C111 sowie einem Teil der C110 erfolgen.**

Benötigt wird ein isolierter Bereich mit insgesamt 10 Intensivpflegebetten, der über eine Schleuse an eine Intensivstation des UKJ mit einem **Präsenzlabor für die „vor Ort“ oder gar bettseitige biophotonische Diagnostik oder Monitoring infektiöser Patienten** angeschlossen ist.

Dies erlaubt einerseits die klinische Validierung von lichtbasierten Testsystemen zur Erfassung kritischer zellulärer Wirtsfunktionen (Immunantwort, Endothelfunktion/Mikrozirkulation), andererseits aber auch die Gabe innovativer

Therapeutika (wie die Gabe farbstofffunktionalisierter, nanoformulierter Wirkstoffe zur Wiederherstellung der Organfunktion) unter Monitoring der Pharmakokinetik und Organfunktionen mittels biophotonischer Technologien unter Anwendung von Demonstratoren, die im Infektionsbereich verbleiben müssen.

Benötigt werden neben **Patientenzimmern**, in denen die Patienten, von denen eine Infektionsgefahr ausgeht, isoliert untergebracht werden können, auch Räumlichkeiten für die Sicherstellung der Pflege (**Pflegestützpunkt, Arbeitsraum rein/unrein, Pflegebad, Lager, Teeküche**), **Aufenthalts- und Diensträume sowie Ver- und Entsorgungsschleusen für Patienten, Personal und Güter**. Räume für Diagnostik und wissenschaftliche Experimente müssen dem Bereich der FiPU ebenfalls zugeordnet werden. Die FiPU umfasst damit insgesamt 391,50 m² Nutzfläche in 2 separat Arealen, von denen 53,50 m² aus vorhandener Nutzung übernommen werden können und 338,00 m² umzubauen sind. Der Umbau umfasst neben den Nutzflächen auch Eingriffe in die Technikbereiche der Technikzentrale, Schächten und den Versorgungswegen.

Vorgesehen ist eine „Kerneinheit“ (C 111) mit 6 Einzelzimmern, die gemeinsam mit Pflegestützpunkt, Arbeits- und Diensträumen und dem Labor als eine abgegrenzte und durch Schleusen vom umgebenden Intensivbereich getrennte Funktionseinheit geplant ist. Die Einzelzimmer erhalten jeweils vorgelagerte Schleusen inkl. dem Bereich Arbeitsraumrein, So können kontagiöse Intensivbehandlungspatienten (Patienten der Gruppe A2 gemäß RKI-Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention) untergebracht werden.

Darüber hinaus gibt es einen zweiten abgegrenzten Bereich, bestehend aus zwei Doppelzimmern mit gemeinsamer Schleuse inkl. Bereich „Arbeitsraum-rein“ und vorgelagerten Flur.

Leistungsverzeichnis

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Allgemeine Projektbeschreibung

Diese bedürfen gemäß RKI-Richtlinie keiner gesonderten Filterung in der raumluftechnischen Anlage (sog. „Kittelpflege“, d.h. Kleidungswechsel des Pflegepersonals in der dem Patientenzimmer vorgelagerten Schleuse) und würden in diesen Betten behandelt werden können.

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
Allgemeine Baustellenordnung		
Allgemeine Baustellenordnung (Universitätsklinikum Jena)		
Baumaßnahme: Errichtung einer First in Patient Unit (FiPU)		
1	Allgemeines	
1.1	Lage der Baustelle	
Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind als Anlage beigefügt.		
1.2	Anschriften und Rufnummern	
<ul style="list-style-type: none">• Standortleitung/Unfallarzt: Universitätsklinikum Jena, Am Klinikum 1, in 07747 Jena Tel. 03641 9-32 20 50• Bauleitung: SGP3 - Dr. Schotz Gesamtplan GmbH, Neuwerkstr.. 29 in 99084 Erfurt Tel. 0361 3494680 • SiGeKo: wird noch bekanntgegeben..... Tel.• Brandschutzbeauftragte: wird noch bekanntgegeben. Tel.• Krankenhaushygiene der Ansprechpartner.Herr Mitic Tel.• Abfallbeauftragter: wird noch bekanntgegeben Tel.• Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,TLV Abteilung Arbeitsschutz Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza Tel.0361 57 3815-000• Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU, Koenbergstraße 01, 99084 Erfurt, Tel. 030 - 85781-0• Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena, Tel. 03641 49-0• Finanzamt Jena, Leutragraben 8, 07743 Jena, Tel. 03641 - 3780• Polizei Tel. 110• Feuerwehr Tel. 112		
1.3	Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
<p>Der vom Bauherrn gemäß Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) eingesetzte SiGeKo ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus gegenüber den ausführenden Firmen sowie deren Arbeitnehmern weisungsbefugt.</p> <p>Der Auftragnehmer hat dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der SiGeKo legt dabei die Ausschreibung, den SiGe-Plan und den Bauablaufplan zu Grunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der SiGeKo notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.</p> <p>Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGe-Plans, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet der SiGeKo einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus. Über diese Aktivitäten führt er Protokoll.</p> <p>Die Tätigkeit des SiGeKo befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern. Übernimmt der Unternehmer Aufträge, deren Durchführung zeitlich und örtlich mit Aufträgen anderer Unternehmer zusammenfällt, ist er verpflichtet, sich mit dem für die Baustelle bestellten SiGeKo des Auftraggebers abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.</p> <p>Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.</p>		

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Allgemeine Baustellenordnung

1.4 Bautagebuch

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren sowie notwendige Angaben nach Richtlinie 411 VHB-Bund zu machen und regelmäßig, spätestens vierwöchentlich, an den Bauherrn zu berichten. Bautagesberichte des Auftragnehmers/der Nachunternehmer sind der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers spätestens wöchentlich vorzulegen.

1.5 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein, der sich auch mit ausländischen Arbeitnehmern entsprechend deren Sprache hinreichend verständigen kann. Dieses Aufsichtspersonal muss stets auf der Baustelle zugegen sein.

Für alle ausländischen Beschäftigten sind, falls erforderlich, eine gültige Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

1.6 Arbeitszeiten

Normalarbeitszeit: Mo.-Fr. 7:00 – 17:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 -17:00 Uhr

Lieferzeiten: innerhalb der Normalarbeitszeit

Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit sind grundsätzlich vom AG zu genehmigen.

Sonderregelung für lärm- und erschütterungsintensive Tätigkeiten

Um störende Auswirkungen von lärm- und erschütterungsintensiven Arbeiten auf den unmittelbar angrenzenden Krankenhausbetrieb soweit als möglich zu mindern, können diese Arbeiten im Zeitfenster Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen von 08:00 Uhr -12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Da die Arbeiten in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochsensiblen Bereichen des Krankenhausbetriebs (Operationssäle, Intensivpflege, etc.) stattfinden, kann es aus krankenhausbetrieblichen Gründen auch innerhalb der benannten Zeitfenster zu kurzfristig vom AG angeordneten Unterbrechungen von lärm- und erschütterungsintensiven Tätigkeiten.

Andere Zeitfenster für lärm- und erschütterungsintensive Arbeiten sind nur einzelfallbezogen nach rechtzeitiger vorheriger Abstimmung mit dem AG und einzelfallbezogener Freigabe des AG zulässig. Die Zustimmung des AG ist rechtzeitig, jedoch mind. 5 Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten durch den AN in Textform vom AG einzuholen.

1.7 Weitergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung und entsprechend der VOB/B an Nachunternehmer weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmen seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 UVV "Allgemeine Vorschriften" nachzukommen.

2 Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Flächen ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
Allgemeine Baustellenordnung		
<p>SiGeKo abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Darüber hinaus werden sie im Baustelleneinrichtungsplan ausgewiesen.</p> <p>Die Zu- und Abfahrt zur Baustelle sowie zu den Containern (Material-, Werkzeug und Sanitärcontainern) erfolgt von der Erlanger Allee über die Planstraße A und retour.</p> <p>Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem überwachenden Bauleiter bzw. dem SiGeKo zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Es ist verboten, Motoren im Standgas laufen zu lassen!</p> <p>Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Das Befahren und Parken des gesamten Klinikums und Baustellengeländes mit Privatfahrzeugen durch Mitarbeiter des AN, seiner Nachunternehmer, Besucher, Lieferanten etc. ist untersagt. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden auf Kosten des AN entfernt. Firmenfahrzeuge sind innerhalb des Baustellenbereiches zu parken bzw. zu be- und entladen. Vom AG werden Transponder für das Öffnen der Schranken an der Klinikumszufahrt gegen Unterschrift an die AN zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Transponder ist lediglich für die Zufahrt von Firmen- und Lieferfahrzeugen zulässig. Die vollständige und dokumentierte Rückgabe der Transponder durch den AN an den AG hat vor Schlussrechnungslegung zu erfolgen</p>		
2.2	Unterkünfte und soziale Anlagen	
<p>Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) erforderlichen Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen. Durch den Bauherren werden ausreichend Sanitäranlagen zur Nutzung durch alle AN errichtet.</p> <p>Übernachtungsunterkünfte werden auf der Baustelle nicht gestattet.</p>		
2.3	Winterfeste Arbeitsplätze	
<p>Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten in erforderlichem Umfang übernimmt der Auftragnehmer in seinem Verantwortungsbereich. Der Auftragnehmer hat dabei grundsätzlich die Forderungen des Anhangs der ArbStättV (insbesondere Abschnitt 5.1) einzuhalten. Der Auftraggeber übergibt lediglich zu Beginn das zu Erbringung der Bauleistung geeignete (geräumte) Grundstück bzw. Baufeld. Der Bauherr übernimmt in der Folge die Verkehrssicherheitspflicht für bereits vorhandene Straßen und Wege zum Baugelände, Baustraßen und -wege sind davon ausgeschlossen. Sind mehrere Firmen gleichzeitig tätig, erfolgt eine klare Absprache zur Aufgabenzuweisung, Kompetenzabgrenzung, Sicherungspflichten durch die örtliche Bauleitung, die schriftlich festgehalten wird.</p>		
2.4	Sanitätsraum	
<p>Der Bauherr unterhält in unmittelbarer Nachbarschaft eine Notaufnahme. Weitere Anforderungen nach der ArbStättV oder der DGUV-Information "Erste Hilfe im Betrieb" hat der Auftragnehmer zu erfüllen.</p>		
2.5	Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung, Bauwasser	
2.5.1	Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung:	
<p>Der Auftraggeber beliefert den Auftragnehmer mit Strom. Der bauseits zur Verfügung gestellte Baustromanschluss beinhaltet keine Notstromversorgung.</p> <p>Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Auftraggeber übernimmt die Einrichtung des Anschlusspunkts und der Hauptverteilung. Ab der Hauptverteilung liegt die Unterverteilung in der Verantwortung des Auftragnehmers und ist mit dem SiGeKo sowie der örtlichen Bauleitung abzustimmen.</p>		

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Allgemeine Baustellenordnung

Die Weiterberechnung der Stromkosten an die Unternehmen erfolgt über eine pauschale Umlage in Höhe von 0,25 % (netto) des jeweiligen Schlussrechnungsbetrags.

Der Auftragnehmer ist dadurch nicht von seinen Leistungspflichten befreit. Eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Speisepunkten versorgt werden, die mit einer FI-Schutzschaltung ausgerüstet sind (Baustromverteiler). Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen VDE-Richtlinien und UVV entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

Der Auftraggeber stellt die Allgemein-, Not- und Wegebeleuchtung. Für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

2.5.2 Bauwasser:

Bauwasserbereitstellung:

Der Bauherr übernimmt die Bereitstellung des Bauwassers. Hierzu wird im Rahmen der Baustelleneinrichtung, durch den vom Bauherrn beauftragten Unternehmer, eine zentrale Wasserentnahmestelle (z. B. Standrohr, Wasseranschluss oder Zapfstelle) eingerichtet und betriebsbereit zur Verfügung gestellt.

Kosten für Bauwasser:

Die Kosten für den Bauwasserverbrauch sowie für die Herstellung, Unterhaltung und den Betrieb der zentralen Wasserentnahmestelle trägt der Bauherr. Zur anteiligen Umlage dieser Kosten auf die ausführenden Unternehmen erfolgt eine pauschale Weiterberechnung in Höhe von 0,25 % (netto) des jeweiligen Schlussrechnungsbetrages.

Wasserversorgung der einzelnen Gewerke:

Die Verteilung des Bauwassers von der zentralen Entnahmestelle zu den jeweiligen Arbeitsplätzen sowie die erforderliche Wasserentsorgung (z. B. Abpumpen, Ableiten oder Sammeln von Abwasser) liegt in der Verantwortung der jeweiligen Auftragnehmer (Folgegewerke). Diese haben die notwendige Wasserzuführung, -verteilung und -entsorgung auf eigene Kosten und Verantwortung sicherzustellen.

2.6 Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der überwachenden Bauleitung zu melden und ist die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten. Gegebenenfalls ist Rücksprache mit dem SiGeKo einzuholen, da Nähe zur Notaufnahme besteht.

Auf mit dem Schild "Handyverbot" gekennzeichnete Bereiche ist zu achten

2.7 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Tagesunterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten.

Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die überwachende Bauleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der ArbStättV entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

2.8 Rauchverbot, Verbot von Alkohol und anderen Rauschmitteln

Es besteht ein generelles Rauchverbot auf der gesamten Baustelle. Rauchen ist nur in festgelegten

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
Allgemeine Baustellenordnung		
Raucherzone erlaubt.		
Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.		
3	Arbeitssicherheit	
3.1	Allgemeines	
Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Unternehmer-Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Nachunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.		
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem SiGeKo vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.		
Durch den SiGeKo wird eine "Firmenauskunft Arbeitssicherheit" von den beteiligten Unternehmen und deren Nachunternehmer abgefordert		
Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hochgelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle.		
Ein Arbeitsablauf oder ein Arbeitsverfahren weist dann einen Mangel auf, wenn bei einem oder mehreren Arbeitsschritten Gefahren nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies ist z. B. der Fall, wenn die für bestimmte Arbeiten benötigten speziellen Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stehen. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem SiGeKo zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.		
Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.		
Der Auftragnehmer hat der überwachenden Bauleitung und dem SiGeKo Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und die der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.		
Erlaubnispflichtige Arbeiten sind rechtzeitig bei den zuständigen Behörden zu beantragen		
Dem SiGeKo sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich telefonisch oder per mail zu melden, damit ggf. eine Unfalluntersuchung durchgeführt werden kann. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.		
3.2	Unterweisung	
Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und bei der Bauleitung zu hinterlegen.		
3.3	Erste Hilfe Personal	
Alle Auftragnehmer haben die Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung bzw. der DGUV A1 zu erfüllen. Das entsprechend ihrer Beschäftigtenzahl erforderliche Erste-Hilfe-Material und die vorgeschriebene Anzahl von Ersthelfern auf der Baustelle vorzuhalten		

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Allgemeine Baustellenordnung

3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Voruntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem SiGeKo bei Bedarf vorgelegt werden.

3.5 Erdarbeiten

Erdarbeiten dürfen nicht ausgeführt werden.

3.6 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Prüfaufkleber sind anzubringen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.7 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem SiGeKo vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

3.8 Gerüste und Leitern

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Eine Gerüstfreigabe ist vorzuhalten. Am Gerüst ist sichtbar eine Kennzeichnung nach DIN 4420 anzubringen. Es dürfen nur Arbeitsleitern (Steh-, Anlege-, Podest-, Schiebeleitern etc.) sind mit einer Sicherheitskennzeichnung und gültiger Prüfplakette verwendet werden.

3.9 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Vor dem Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe im Zuge der Ausführung ist dies rechtzeitig dem SiGeKo mitzuteilen, wenn infolge des Einsatzes eine Gefahr (z. B. Explosion, Brand, gesundheitsschädliche Atmosphäre) für Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber entsteht

3.10 Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe S3 haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Allgemeine Baustellenordnung

3.11 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem SiGeKo vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

4 Brand- und Explosionsschutz

4.1 Allgemeines

Der Bauherr erlässt eine Brandschutzordnung und benennt einen Brandschutzbeauftragten. Dieser ist spätestens mit Baubeginn dem AN bekannt zu geben. Zu seinen Aufgaben gehört die Durchsetzung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen. Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten des Bauherren abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen. Durch die Auftragnehmer sind an den jeweiligen Arbeitsstellen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorzuhalten.

Anzahl, Ausführung und Größe ist mit dem SiGeKo eigenverantwortlich abzustimmen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Bei Schweiß-, Löt- und Flamarbeiten oder Arbeiten mit funkenschlagenden Geräten ist immer ein Feuerlöscher direkt neben jeden Arbeitsplatz bereitzuhalten. Die Arbeiten dürfen nicht allein ausgeführt werden.

4.2 Brandfall

Im Brandfall ist umgehend eine Meldung an die angegebene Telefonnummer abzusetzen. Ausgenommen davon sind entstehende Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem Brandschutzbeauftragten nach dem Löschen zu melden.

Sammelplatz im Falle eines Feueralarms oder einer anderen Evakuierung gemäß Flucht- und Rettungsplan des Universitätsklinikums Jena (UKJ).

4.3 Bereitstellung und Lagerung von Materialien, insbesondere brennbarer Stoffe

An Arbeitsplätzen dürfen leicht entzündliche, Brand fördernde oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge bereitgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich ist, nicht mehr als der Tagesbedarf. Das gilt auch für Gasflaschen.

Die Lagerung von Materialien und brennbaren Stoffen ist ausschließlich auf den zugewiesenen Lagerflächen erlaubt. Nur in Ausnahmefällen dürfen diese Materialien ausdrücklich nur mit Zustimmung der örtlichen Bauüberwachung bzw. des Technischen Dienstes und unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorschriften im Gebäude gelagert werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Regelung erfolgt die Beseitigung der entstandenen Schäden auf Kosten des Verursachers.

5 Umweltschutz

5.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, die aus seinen Arbeiten stammenden Reststoffe, Verpackungen und Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
Allgemeine Baustellenordnung		
<p>Das Gewerk Abbruch organisiert und koordiniert die Entsorgung der im Zuge seiner Arbeiten anfallenden Abfälle einschließlich Bauschutt und gefährlicher Abfälle in eigener Verantwortung. Für die Entsorgung von Rest- und Verpackungsmaterialien anderer Gewerke ist ausschließlich das jeweilige Gewerk verantwortlich.</p> <p>Der Bauherr stellt geeignete Sammel- und Lagerflächen bereit und behält sich vor, die Einhaltung der abfallrechtlichen Verpflichtungen zu kontrollieren. Kommt ein Auftragnehmer seiner Entsorgungspflicht nicht nach, kann der Bauherr die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen.</p> <p>Bei der Übernahme und Entsorgung der Abfälle gilt das Verursacherprinzip. Tritt Sondermüll (z. B. Asbest) auf, ist dieser nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln, zu lagern und zu entsorgen.</p>		
5.2		Lärm
<p>Aufgrund der Lage der Baumaßnahme im Krankenhausgelände gelten gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm Abschnitt 3.1.1 Buchstabe f.</p> <p>Alle notwendigen Maßnahmen zur Minderung des Baulärms nach Anlage 5 AVwV sind zu berücksichtigen. Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 55 dB(A) länger als 2,5 h Stunden (Betriebsdauer) überschritten wird, sind dem SiGeKo zu melden.</p>		
5.3		Gewässerschutz
<p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGeKo zu melden.</p> <p>Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zulasten des Verursachers vor.</p>		
6		Sicherung der Baustelle
6.1		Eingrenzung
<p>Die Baustelle und die Baustelleneinrichtung werden durch einen Bauzaun (vom AN, wenn in der Leistungsbeschreibung zu kalkulieren) gesichert. Das Betreten der Baustelle und der Baustelleneinrichtung für Unbefugte ist untersagt und es ist mittels Beschilderung darauf hinzuweisen. Der Bauzaun dient ebenfalls als Diebstahlschutz für Geräte und Baumaterial.</p>		
6.2		Fotografieren
<p>Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle sind nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen.</p>		
6.3		Besucher
<p>Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der überwachenden Bauleitung einzuholen.</p>		
6.4		Firmenwerbung
<p>Firmenwerbung ist nur am Bauschild zugelassen, diese muss von der örtlichen BL des Auftraggebers genehmigt werden.</p>		
7		Hausinterne Ordnung
7.1		Benutzung von Einrichtungen

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
Allgemeine Baustellenordnung		
<p>Werden Baustellen- und Sicherheitseinrichtungen der Baustelle mitbenutzt, so sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem SiGeKo mitzuteilen.</p> <p>Werden Einrichtungen, die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen, aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen, das die Einrichtungen entfernt, in Absprache mit der örtlichen Bauleitung und dem SiGeKo entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Es ist strikt verboten, Maßnahmen/Einrichtungen, die zum Fernhalten von Unbefugten dienen, zu entfernen.</p> <p>Vor dem Betreten von Kontrollbereichen, die durch Schilder mit dem Flügelradsymbol und der Aufschrift "Kontrollbereich Radioaktivität" bzw. "Röntgen - Nicht eintreten" gekennzeichnet sind, ist mit dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten des Standorts Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Eine Infektionsgefährdung besteht für Sie in der Regel nicht. Wenn Sie in diesem Sinne eine konkrete Besorgnis haben, steht Ihnen die hausinterne Hygienefachkraft des Standortes für Fragen zur Verfügung. Es besteht Zutrittsverbot bei Gefährdung durch Tröpfcheninfektion wie offene Tuberkulose. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist Zutritt mit persönlicher Schutzausrüstung nach Anweisung des zuständigen Arztes möglich. Schnitt-/Stichverletzungen mit Kontakt zu infektiösem Material (z.B. Patientennadel) dürften bei Ihnen nicht vorkommen. Gegebenenfalls sofort den jeweiligen Arzt hinzuziehen. Stellen sie sich anschließend beim Betriebsärztlichen Dienst und/oder in der Chirurgischen Nothilfe (Durchgangsarzt) vor. Bagatellverletzungen sind wie üblich in den Dokumentationsbogen (Verbandsbuch) Ihres Betriebes einzutragen.</p> <p>Defekte elektrische Arbeitsmittel sind nicht zu benutzen. Es ist nur Strom aus den Baustromkästen zu benutzen. Die Entnahme von Strom aus den Haussteckdosen ist verboten. Bauwasser ist nur an den dafür vorgesehen Entnahmestellen mit Messeinrichtung zu entnehmen. Die Entnahme von Wasser aus dem Trinkwassernetz des UKJ ist verboten.</p> <p>Jeder Unfall (Personen-, Umwelt-, Sachschaden) sowie Beinaheunfälle sind der Bauüberwachung des Arbeitgebers unverzüglich zu melden</p> <p>Die Nutzung von Radio oder Musik auf der Baustelle wird aus Rücksicht auf Patienten und Personal generell untersagt</p>		
8	Hygieneverantwortung	
<p>1. Die bauausführende Firma benennt vor Beginn der Arbeiten einen verantwortlichen Ansprechpartner für alle hygienerelevanten Belange.</p> <p>Auf Seiten des Krankenhauses ist der Hygieneverantwortliche des betroffenen Geschäftsbereiches des UKJ als zentraler Ansprechpartner benannt.</p> <p>Kommunikationswege: Hygienerelevante Informationen (z. B. Bauablaufänderungen, Arbeiten mit erhöhter Staub- oder Lärmentwicklung, Störungen technischer Sicherheitseinrichtungen) sind ausschließlich zwischen den benannten Ansprechpartnern auszutauschen. Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich schriftlich (z. B. per E-Mail oder durch Einträge in das Baustellen-Hygiene tagebuch).</p> <p>Abstimmungstermine: Es finden regelmäßig (mindestens wöchentlich) Abstimmungsgespräche zwischen der bauausführenden Firma und dem Hygieneverantwortlichen statt. Besondere Maßnahmen oder Abweichungen vom geplanten Ablauf sind unverzüglich in einem Protokoll festzuhalten und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Melde- und Eskalationspflicht Jede Abweichung von den festgelegten hygienischen Sicherungsmaßnahmen ist unverzüglich dem Hygieneverantwortlichen zu melden. Dieser ist berechtigt, bei akuter Gefährdung von Patienten, Mitarbeitenden oder Besuchern bis zur Behebung der Mängel einen sofortigen Baustopp anzuordnen.</p>		

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Allgemeine Baustellenordnung

Dokumentation:

Sämtliche Hygienemaßnahmen, Abstimmungen und Abnahmen werden in einem Baustellen-Hygiene tagebuch dokumentiert.

Das Tagebuch ist während der gesamten Bauphase aktuell zu führen und auf Verlangen dem Hygieneverantwortlichen vorzulegen.

2. „Bei kurzfristigen Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss wird durch die beauftragte Reinigungsfirma eine erhöhte Reinigungsfrequenz sichergestellt. Dies umfasst mindestens eine sofortige Beseitigung sichtbarer Verschmutzungen während der Arbeiten, eine tägliche Schlussreinigung nach Beendigung der Arbeiten sowie eine unverzügliche Sonderreinigung bei unvorhergesehenem Staubaustritt. Die Freigabe der betroffenen Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem Hygieneverantwortlichen UKJ.“

3. Abschnitt „Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle“

Baustellen innerhalb und außerhalb von Gebäuden sind jederzeit in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu halten.

Arbeits- und Verkehrsflächen sind frei von unnötigen Materialien, Abfällen und Stolperstellen zu halten.

Baustellenbereiche in unmittelbarer Nähe zu Patientenbereichen sind täglich mindestens besenrein zu verlassen.

Bei erhöhter Staubentwicklung oder starker Frequentierung angrenzender Bereiche ist die Reinigungsfrequenz entsprechend zu erhöhen.

Die Fachbauleitung ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle.

Sie hat dafür zu sorgen, dass die Baustellen täglich überprüft werden, Reinigungsmaßnahmen in angrenzenden Bereichen bei Bedarf angepasst oder erhöht werden, die bauausführende Firma und ggf. die Reinigungsfirma entsprechend instruiert und kontrolliert werden, Abweichungen oder Verstöße gegen die Vorgaben umgehend dokumentiert und behoben werden.

Dokumentation und Nachweis :

Die Fachbauleitung dokumentiert die regelmäßigen Kontrollen (z. B. im Baustellenprotokoll oder Hygiene tagebuch). Festgestellte Mängel und die getroffenen Korrekturmaßnahmen sind nachvollziehbar festzuhalten und an den Hygieneverantwortlichen zu kommunizieren.

4. Die Fachbauleiter Hochbau und Lüftungstechnik sind für die technische und bauliche Umsetzung der hygienischen Sicherungsmaßnahmen verantwortlich. Hierzu zählen die regelmäßige Kontrolle der Baustelle unter infektionsprophylaktischen Aspekten, die Überprüfung der Abschottungen sowie der technischen Anlagen (z. B. Unterdruckführung, Lüftungsanlagen). Bei festgestellten Abweichungen oder Havarien ist unverzüglich die Krankenhaushygiene zu informieren. Die Anordnung und Durchführung mikrobiologischer Untersuchungen obliegt ausschließlich der Krankenhaushygiene, die Fachbauleiter unterstützen jedoch durch technische Zuarbeit und Dokumentation.“

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ATV Bauarbeiten jeder Art

ATV - ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN für Bauarbeiten jeder Art

1. Geltungsbereich und Ausführungsgrundlage

1.1) Die Ausführung der Bauarbeiten jeder Art erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach VOB Teil C DIN 18299. Die für Bauarbeiten jeder Art gültigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

1.2) Die Grundlagen der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind beispielhaft:

DIN-Normen des Deutschen Institutes für Normung e.V., insbesondere

- DIN 18202 Maßtoleranzen im Hochbau
- DIN 18230 Baulicher Brandschutz im Industriebau
- DIN 1055 Lastannahme im Hochbau, Verkehrslasten, Windlasten
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau
- DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
- DIN 4420 Arbeits- und Schutzgerüste, Leitergerüste

Einheitliche technische Baubestimmungen (ETB), Allgemeinen technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Europäische Normen (EN) des Europäischen Komitees für Normung (CEN), Technische Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), Bestimmungen des Verbandes Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE), Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Bestimmungen vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfach (DVGW), Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaften und Herstellervorschriften zur Verarbeitung eines bestimmten Produkts

1.3) Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: oder gleichwertig, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

1.4) An Auflagen ist zu beachten:

- Landesbauordnungen und Technische Baubestimmungen (MVV TB) der Länder
- Die Auflagen der Genehmigungsbehörden
- Auflagen von Sachverständigen, Gutachtern und Prüforganisationen (z.B. TÜV, DEKRA, etc.)
- Anschlussbedingungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen, Netzbetreiber, etc.

2. Stoffe, Bauteile

2.1 Allgemein

2.1.1) Innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserhalt, in jedem Fall rechtzeitig vor Materialdisposition und Ausführungsbeginn übergibt der AN dem AG den Teil seiner späteren Dokumentation, aus dem alle bauaufsichtlichen Zulassungen, Prüfungszeugnisse, Einbaubedingungen und technischen Eigenschaften der vom AN zum Einbau vorgesehenen Produkte ersichtlich sind.

2.1.2) In der Beschaffenheit und Ausstattung müssen alle angebotenen Bauprodukte, Bauteile und -systeme den einschlägigen Vorschriften für die Erstellung und den Betrieb der in der Baugenehmigung definierten Gebäudeklasse entsprechen.

2.1.3) Bauteile, die einer Feuerwiderstandklasse entsprechen müssen, sind den Anforderungen der DIN 4102 entsprechend güteüberwacht herzustellen und nach Herstellersystem auszuführen. Der AN hat für Brandschutzelemente Prüfzeugnisse, Zulassungsbescheide etc. vorzulegen. Alle Bauelemente müssen einer allgemein gültigen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
ATV Bauarbeiten jeder Art		
2.1.4) Zulassung im Einzelfall. Für angebotene Konstruktionen und Produkte, die nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z.B. absturzsichernde Verglasungen, sicherheitsrelevante Sonderbauteile, etc.), hat der AN für den AG im Auftragsfall die Zustimmung im Einzelfall einzuholen.		
2.2 Lieferungen		
2.2.1) Stoffe und Bauteile, die laut Leistungsbeschreibung einer Zulassung bedürfen, sind mit einem Übereinstimmungszertifikat zu liefern.		
2.2.2) Lieferbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit.		
3. Ausführung		
3.1) Die vom Auftragnehmer eingesetzten Werkzeuge und Geräte müssen sich in einwandfreiem Betriebs- und Sicherheitszustand befinden.		
3.2) Gemäß der Baustellenordnung hat der AG einen SiGeKo eingeschaltet. Den Anweisungen des Koordinierenden (auch Festlegungen im SiGe-Plan) ist unbedingt Folge zu leisten.		
3.3) Der AN hat für seine Leistungen einen verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten i. S. der UVV (Unfallverhütungsvorschriften allgemeine Vorschriften) der Bau Berufsgenossenschaft für seine zu erbringenden Arbeiten zu stellen.		
3.4) Bauseits ist in unmittelbarer Nähe eine Höhenmarke vorhanden. Alle weiteren Messungen die zur Leistungserfüllung des AN erforderlich sind, sind Sache des AN und entsprechend Pkt. 4.1.3 VOB/C DIN 18299 Nebenleistung.		
4. Leistungen		
4.1) Die vertraglichen Leistungen, die auf der VOB basieren, sind Leistungen im Sinne des Werkvertrages nach § 631 BGB. Grundsätzlich ist in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnis die gebrauchsfertige Leistung beschrieben. Dies bedeutet, dass regelmäßig die fertige Leistung unter Beachtung aller technischen, bauphysikalischen, formalen und bauaufsichtlichen Anforderungen nach Aufmaß am Bau wartet wird. Eingeschlossen sind somit auch die Lieferung der Stoffe und Bauteile nach VOB/C ATV DIN 18299 und alle Tätigkeiten wie Herstellen, Montieren, Einbauen, Anschließen usw. die zur restlosen Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Leistung gehören, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Leistungen in den Texten ausdrücklich als gesondert zu erbringen erwähnt sind.		
4.2) Nebenleistungen sind in den Einheitspreisen enthalten, sofern sie nicht als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind. Sie umfassen insbesondere in Ergänzung zur VOB Teil C DIN 18299:		
<ul style="list-style-type: none">• Anfertigung von Abbrucharweisungen für eigene Abbruchleistungen und Vorlage bei der Bauleitung.• Anfertigung von Montageanweisungen für die Montage von Massivelementen bzw. Fertigteilmontage• Einmalige Einweisung bzw. Unterweisung des Personals des Bauherrn für alle vom AN erstellten gebäudetechnischen Anlagen (z.B. digitale Schließanlage, BMA, LRA, Rauchabzugsanlagen, Medizintechnik, Küchentechnik, Aufzüge, Rohrpost, Gebäudeautomation) und Sicherheitseinrichtungen (z.B. Benutzung persönlicher Schutzausrüstung) nach einem mit dem Bauherrn abzustimmenden Einweisungsplan• Bei Bedarf Erstellen eines Anwenderschulungsplan in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn nach einer vorher durchgeführte Schulungsbedarfsanalyse		
4.3) Sofern durch behördliche Vorschriften die öffentlich-rechtliche Abnahme von einzelnen Bauteilen und		

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
ATV Bauarbeiten jeder Art		
<p>Baustoffen vor bzw. nach dem Einbau vorgeschrieben ist, sind diese eigenverantwortlich durch den AN zu beantragen und vorzunehmen. Die Übernahme etwaiger Prüfgebühren erfolgt durch den AN.</p> <p>4.4) Die für die Ausführung erforderlichen Maße sind zuvor vom AN am Bau zu entnehmen. Sofern nicht aus Detailzeichnungen ersichtlich, sind Maße für Vorleistungen anderer Gewerke mit der Bauleitung und dem Folgegewerk abzustimmen.</p> <p>5. Bau- und Montageablauf</p> <p>5.1) Der Bauablauf erfolgt gemäß Bauzeitenplan in Abstimmung mit der Bauleitung/Fachbauleitung</p> <p>5.2) Die Arbeiten sind zeitlich so auszuführen, dass im Zuge der Gesamtarbeiten ein möglichst unterbrechungsfreies Arbeiten ermöglicht wird. Einzelne Leistungen sind, auch unabhängig vom Gesamtplan, vor und nach den allgemeinen Leistungen zu erbringen. Dafür werden -sofern nicht vorgesehen - keine zusätzlichen Vergütungen über Stundenlohnarbeiten gewährt.</p> <p>5.3) Während der gesamten Baumaßnahme läuft der Betrieb in den umliegenden Gebäuden außerhalb des Neubaubereiches ohne Einschränkung weiter. Erforderliche Umbauten, Umschlüsse die Bestandsanlagen tangieren, erfolgen dabei in enger Abstimmung mit dem Bauherrn und der Bauleitung. Die Arbeiten sind vom Bauablauf so zu organisieren, dass die Zeitdauer auf das Nötigste begrenzt wird.</p> <p>5.4) Alle Arbeiten, die ein Auslösen von automatischen Rauchmeldern verursachen können, sind rechtzeitig mit der Bauleitung abzustimmen und die Freischaltung muss sich der AN vor Ausführungsbeginn durch den technischen Mitarbeiter des AG schriftlich bestätigen lassen. Kosten für Fehlalarme, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.</p> <p>5.5) Die ausreichende Tragfähigkeit der vorhandenen Bestandsbauteile ist örtlich zu überprüfen. Ggf. sind die vorhandenen Bauteile in Absprache mit dem Statiker zusätzlich zu verstärken.</p> <p>6. Abrechnung</p> <p>Die abzurechnende Leistung ist aus Zeichnungen oder der Revisionsunterlagen zu ermitteln. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung gemeinsam aufzumessen. Es werden nur effektiv ausgeführte Leistungen abgerechnet.</p>		

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ZTV Baustelleneinrichtung des AN (Nebenleistung)

ZTV - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Baustelleneinrichtung des AN (Nebenleistung)**1. Geltungsbereich und Ausführungsgrundlage**

Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) für Bauleistungen sind als Teil C der VOB gem. § 1 Abs. 1 S. 2 VOB/B Bestandteil des Vertrages.

Dazu gehört auch die ATV DIN 18299 – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art. Ihre Bestimmungen sind bei der Ausführung und Abrechnung zugrunde zu legen, sofern und soweit nicht speziellere Bestimmungen aus dem Bauvertrag oder aus anderen ATV gelten.

Nebenleistungen gem. Abschnitt 4.1 der DIN 18299 oder anderen ATV werden nicht gesondert vergütet; sie sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten, es sei denn, eine Vergütung ist in besonderen Positionen des LVs ausgewiesen.

2. Angaben zur Ausführung**2.1 Allgemeine Angaben zur Ausführung**

2.1.1) Der AN hat eine eigene Baustelleneinrichtung für die vorgesehenen Arbeiten einzurichten, zu unterhalten und wieder zurückzubauen. Ein Baustelleneinrichtungsplan ist vor Beginn als Teil des Abbruchkonzeptes der örtlichen Bauleitung des AG vorzulegen.

Der den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Vermessungsplan dient zur Orientierung auf der Baustelle und ist vom Bieter in seine Überlegungen einzubeziehen.

2.1.2) Die Zuweisung der für die Baustelleneinrichtung des AN erforderlichen Flächen erfolgt durch den AG nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Flächen. Lager- und Montageflächen im Gebäude sind untersagt

2.1.3) Alle Arbeits- und Schutzgerüste, Hubarbeitsbühnen und Unterstützungen für Rückbau-, Demontage- und Abbrucharbeiten auch höher 3,50 m sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern sie nicht gesondert ausgeschrieben sind.

Bei den Förderwegen für alle auszuführenden Arbeiten sind in die Positionen einzukalkulieren, dass der längste vertikale Förderweg zum Lager- / Ladeplatz bis zu 50 m und der längste horizontale Förderweg zum Lager-/Ladeplatz bis zu 500 m, von der Arbeitsstelle betragen kann.

2.1.4) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Bei den angrenzenden Gebäuden wird während der gesamten Bauzeit der Klinikbetrieb weiterhin aufrechterhalten. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die Zufahrtswege zum Klinikum, die alle auch Feuerwehruzufahrten sind, nicht behindert werden.

Baufahrzeuge sind ständig im sauberen Zustand zu halten. Insbesondere ist die Staubentwicklung geringstmöglich zu halten. Eine separate Vergütung für die Reinigungen erfolgt nicht.

2.1.5) Das Herstellen und der Rückbau erforderlicher Baustraßen und Standflächen für Großgerät sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. In die Überlegungen ist der abschnittsweise Abbruch von einzelnen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie die Abbruchrichtung einzubeziehen.

2.1.6) Bauschild

Nicht genehmigte Eigenwerbung ist untersagt.

2.2 Besondere Angaben zur Ausführung

2.2.1) Auf Grund der beengten Verhältnisse auf der Baustelle ist davon auszugehen, dass Aufstellflächen, Lagerplätze, Transportwege usw. nicht jederzeit zur Verfügung stehen. Absprachen sind mit der örtlichen Bauleitung zu treffen.

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ZTV Baustelleneinrichtung des AN (Nebenleistung)

2.2.2) Unbefugtes Betreten der Baustelle ist zu vermeiden, um Arbeitssicherheit auf dem Bau zu gewährleisten. Eine Absicherung ist so auszuführen, dass unbefugtes Betreten nicht ohne Weiteres möglich ist. Die Sicherungen sind hierbei den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Schilder mit der Aufschrift "Eltern haften für ihre Kinder ist nicht ausreichend.

Alles in Allem ist Arbeitssicherheit ein Thema, das insbesondere durch die täglich wechselnden Aufgaben auf einer Baustelle wichtig ist. Der Bauherr ist in seinem und dem allgemeinen Interesse dazu verpflichtet, die Sicherheit auf der Baustelle zu gewährleisten. Es gilt vieles zu beachten und viele Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu vermeiden. Unter Umständen lassen sich so Leben retten, daher ist die Baustellensicherung keinesfalls zu vernachlässigen!

3. Leistungen des Auftraggebers

Die Leistungen des Auftraggebers für die Baustelle Uniklinikum Jena werden in der **Baustellenordnung** erläutert. Verbrauchskosten werden nach Angaben in den Besonderen Vertragsbedingungen vom AG gegenüber dem AN in Rechnung gestellt.

3.1) Baustrom

Für das Bauvorhaben wird eine bauseitige Baustromeinrichtung zur Verfügung gestellt. Der Umfang der notwendigen Einrichtungen ist vom Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzumelden (z.B. benötigte Gesamtleistung am Netzanschluss (kW), Anlaufstrom für Kräne oder Bauaufzug)

3.2) Bauwasser

Für das Bauvorhaben wird eine bauseitige Bauwasserentnahmestelle mit Messeinrichtung zur Verfügung gestellt. Der Umfang der notwendigen Einrichtungen ist vom Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzumelden.

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ATV Plan- und Ausführungsunterlagen

ATV - Allgemeine Vertragsbedingungen - Plan- und Ausführungsunterlagen**1. Angaben zur Ausführung**

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt nach den Architektenzeichnungen sowie der genehmigten "zur Ausführung freigegebenen" Werk- und Montageplanung (soweit eine W+M-Planung erforderlich ist). Gehört die Erstellung der "M+W-Planung", aus der "Konstruktion, Maße, Einbau, Befestigung, Bauanschlüsse inklusive aller Sonder- und Anschlussdetails der Bauteile sowie die Einbaufolge erkennbar sein" müssen, zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, muss der Auftragnehmer alle Maße prüfen und Unstimmigkeiten sowie etwaige Bedenken gegen die vorgegebene Konstruktion frühzeitig anmelden. Die freigegebene W+M-Planung sind der Ausführung zu Grunde zu legen und zeitgleich auf der Baustelle vorzuhalten und gegeneinander abzugleichen bzw. zu prüfen. Werden bei den Arbeiten Abweichungen oder Besonderheiten festgestellt, so hat der AN dies dem AG sofort anzuzeigen.

1.1) Mitwirkungspflicht

Der Auftragnehmer wird hiermit auf seine Mitwirkungspflichten nach § 3 Absatz 5 VOB/B vor dem Beginn der Ausführung hingewiesen. Innerhalb von 14 Werktagen nach Übergabe der Ausführungspläne erstellt der AN die zur fachgerechten Ausführung erforderlichen Herstellerunterlagen (Werk- und Montageplanung; Anschluss- und Installationspläne) zur Prüfung und Freigabe in Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) und auf Grundlage des Ausführungsplanung des AG und den eigenverantwortlich am Bau genommenen Maßen. Die Architekten- und Detailzeichnungen sind Systemvorschläge. Ansichten sowie Konstruktionsmaße müssen erhalten bleiben.

Auf das Fehlen bzw. das Erfordernis einer Gewerke übergreifenden Planung muss der Auftragnehmer den Auftraggeber hinweisen.

Bei neuartigen Baukonstruktionen ist der dafür eingesetzte Auftragnehmer als Spezialunternehmer vor dem Architekten verantwortlich. Der Architekten muss insoweit nicht über ein spezielleres Wissen als der Auftragnehmer verfügen.

Notwendige Änderungen in der Ausführung sind in den Zeichnungen zu dokumentieren und mit dem Architekten des AG zu besprechen. Prüfzeugnisse sind vorzulegen.

1.2) Maßstäbe

- Hauptmaßstab 1:50
- Ansicht-, Schnittzeichnungen im Maßstab 1:25 oder 1:50
- Detailzeichnungen 1:20, 1:10, 1:5, 1:1 je nach Erfordernis
- Bewehrungszeichnung 1:50; 1:25, 1:20
- Anschlüsse an angrenzende Bauteile im Maßstab 1:2 mit Darstellung des Baukörpers

1.3) Bemaßung

Maße sind in Meter [m] anzugeben.

Bezugspunkte, auf die sich Maßlinie bezieht, müssen eindeutig erkennbar sein.

1.4) Änderung und Aktualisierung von Zeichnungen

Im Plankopf ist analog der Architektenpläne eine Änderungshistorie anzulegen und sind Änderungen durch Einwolken der betroffenen Zeichnungsinhalte kenntlich zu machen.

1.5) Darstellung der Hauptbauteile

Alle Hauptbauteile sind in der Hauptansicht (bei Vorhandensein analog der Stückliste) zu benennen. Schnittführungen sind in dieser Hauptansicht einzutragen.

Die Anbauteile sind in den Ansichten der Hauptbauteile und in Schnitten darzustellen, zusätzlich sind die Einzelteile, mit der entsprechenden Stücklisten-Nr. bezeichnet, zeichnerisch darzustellen.

Sämtliche Materialien, Profile, Befestigungsmittel, Beschläge etc. sowie die vor Ort festgestellten Abmessungen sind positionsbezogen auf den Werkszeichnungen zu benennen.

1.6) Planbereitstellung

Der Planaustausch erfolgt elektronisch über eine speziell eingerichtete Projekt-E-Mail-Adresse. Ausdrucke

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
ATV Plan- und Ausführungsunterlagen		
und Vervielfältigungen sind auf eigene Kosten zu erstellen.		
1.7) Prüfpflicht des AN Vor Fertigung hat der AN seine Zeichnungen, Berechnungen usw. eigenverantwortlich falls erforderlich durch den Prüfstatiker des AG prüfen zu lassen und die geprüften Unterlagen in 3-facher Ausführung dem AG zu überlassen.		
1.8) Prüfung durch den Architekten des AG Die vom Auftragnehmer verwendeten Ausführungspläne müssen den Freigabevermerk des Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten tragen. Nicht freigegebene bzw. überholte Pläne oder Unterlagen dürfen nicht verwendet werden und sind entsprechend eigenverantwortlich zu entfernen.		
Für die Prüfung und Freigabe durch den Architekten oder die Objektüberwachung TGA sind mindestens 10 Werkstage einzuplanen. Die Prüfung des Architekten umfasst lediglich die Einhaltung der vorgegebenen Planung in Bezug auf Konstruktion und Gestaltung. Die Verantwortung zur sach- und fachgerechten Ausführung unter Einhaltung der betreffenden Regeln und Vorschriften verbleibt beim AN und geht mit der Prüfung in keinem Fall auf den Architekten über. Korrekturen und Änderungen sind durch den AN umgehend in die Werkszeichnungen einzuarbeiten. Die korrigierten und mit allen erforderlichen Änderungen versehenen Pläne sind innerhalb von 10 Werktagen nach Vorlage des Prüfexemplars beim AN als Belegexemplar beim Architekten des AG einzureichen.		
2. Besondere Angaben zur Ausführung Sofern im Leistungsverzeichnis keine Detailunterlagen beigelegt sind, treffen die Pläne des Architekten in erster Linie eine formale Gestaltungsangabe. Es gehört zu den Aufgaben des AN in Abstimmung mit dem Architekten des AG und den anerkannten Regeln der Technik den zu erwartenden Gebrauchswert herzustellen.		
Ausführungsunterlagen sind alle das Werk betreffenden Hilfsmittel, die außer Arbeit, Material oder Boden zur Vorbereitung und mangelfreier sowie rechtzeitiger Durchführung der Bauleistung benötigt werden und ohne die der AN die Bauleistung nicht so wie vertraglich vorgesehen oder gar überhaupt nicht erbringen kann; dazu zählen u.a. auch Proben, Muster und Modelle, sowie statische und sonstige Berechnungen oder bestimmte Planungen anderer Sonderfachleute. Tragwerkspläne und statische Berechnungen oder bestimmte Planungen anderer Sonderfachleute sind in die bauseits zu stellende Ausführungsplanung zu integrieren. Sollten sich bei den Ausführungsunterlagen Änderungen ergeben, welche auch die Leistungen des AN betreffen, werden diese Änderungen durch den AG gekennzeichnet und dem AN unverzüglich schriftlich verbindlich mitgeteilt		
Installationshöhen der Fachplanung (TGA) sind einzuhalten oder es bedarf einer schriftlichen Freigabe durch den zuständigen Planer / Objektüberwachung		
Zeichnungen sind in den Dateiformaten pdf und dwg zu fertigen.		
3. Plananlagen Pläne bzw. Gutachten liegen dem Leistungsverzeichnis als Kalkulationsgrundlage gemäß Plananlagenliste zugrunde.		

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ATV Inhalt und Umfang der Dokumentationsunterlagen

Alle gemäß den jeweiligen ATV zu liefernden Konstruktionszeichnungen, Darstellungen, Beschreibungen und sonstige Dokumentationsunterlagen sind nach Ausführung der Arbeiten vom Auftragnehmer (AN) dem tatsächlichen Ausführungsstand anzupassen und der Dokumentation beizufügen. Durch den Auftragnehmer sind folgende Unterlagen für die Dokumentation zu liefern:

1. Abnahme-, Einweisungs- und Prüfprotokolle
2. Nachweise zur Bauart
3. Bauprodukt-Datenblätter, Sicherheitshinweise
4. Materialisten/Herstellerunterlagen
5. Wartungs- und Pflegehinweise
6. Hersteller-/Fabrikatsverzeichnis
7. Montage- und Werkstattzeichnungen nach dem Stand der Ausführung

DATENÜBERGABFORMAT

Grundsätzlich sind die Dokumentationsunterlagen einmal in Papier und einmal digital abzugeben. Der digitale Ordner ist deckungsgleich des Papierordners aufzubauen. Der Inhalt der Dokumentation ist der Dokumentationsrichtlinie des Universitätsklinikums Jena zu entnehmen. Diese Richtlinie bezieht sich auf Neubauten, ist aber als Richtschnur für An- und Umbauten zu betrachten und entsprechend anzupassen.

Das CAD-Austauschformat muss der beim Datenempfänger eingesetzten Software entsprechen (z. B. DWG, DXF, IGES, Easy Data).

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Hygienemaßnahmen bei Um- und Neubau

Hygienemaßnahmen bei Um- und Neubau

Die Durchführung von Baumaßnahmen im laufenden Klinikbetrieb erfordert eine Abwägung zwischen Aufwendungen zur Risikominimierung und Nutzen. Ist die Maßnahme im laufenden Betrieb unvermeidlich, muss eine Patienten-, Mitarbeiter- und Besuchergefährdung sicher vermieden werden, ohne den laufenden Krankenhausbetrieb zu beeinträchtigen. Bei Baumaßnahmen wird Baustaub freigesetzt, der in erheblichem Umfang mit krankheitserregenden Mikroorganismen, einschließlich Schimmelpilzsporen kontaminiert sein kann. Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, die Entstehung und Verfrachtung von Baustaub zu unterbinden und die Lärmemission zu begrenzen. Die Schutzmaßnahmen müssen dem tatsächlichen Gefährdungspotenzial angepasst werden, weshalb eine Grundvoraussetzung die Abstimmung zwischen den Mitarbeitern des Geschäftsbereiches Betreuung und Beschaffung, des betroffenen Bereiches, der bauausführenden Firmen und der Krankenhaushygiene ist. Der verantwortliche Bauleiter ist auch für die strikte Einhaltung der hygienischen Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase verantwortlich. Der AG sorgt dafür, dass alle an der Baumaßnahme beteiligten, einschließlich der Mitarbeiter von Fremdfirmen, über die hygienischen Sicherungsmaßnahmen nachweislich informiert werden.

Hygienische Grundregeln für das Bauen im Krankenhaus:

- 1 - Sicherung der Baustelle, u.a. durch Anbringen entsprechender Schilder, vor dem Betreten durch Unbefugte
- 2 - Festlegung von Ruhezeiten, Benennung von Verantwortlichen für die Abstimmung von eventuell notwendigen Änderungen im Arbeitszeitregime
- 3 - staubdichte Abschottung des Baustellenbereiches vor Beginn der Arbeiten - keine "wedelnden" Folien, sondern vom Boden bis zur Decke reichende Staubschutzwände (Gipskarton einseitig, einfach, gespachtelt und gedichtet oder vergleichbare technische Lösungen)
- 4 - Abschottungen sind während der Bauzeit ständig auf Dichtigkeit zu prüfen und ggf. zu erneuern; Abdichtungen können Silikon, Klebeband, Abdichtmasse u. ä. sein
- 5 - separate An- und Abtransportwege für Handwerker und Material („Zugang von außen“).
- 6 - während Abbrucharbeiten und anderer Tätigkeiten mit Staubbentwicklung müssen die Fenster im Baustellenbereich und den benachbarten Klinikbereichen geschlossen gehalten werden
- 7 - soweit möglich innerhalb der Bauzone Abkleben der Zu- und Abluftkanäle, Schließen von Absperrklappen, Abstellung der Zuluftversorgung und Abluftleitung von raumlufttechnischen Anlagen
- 8 - Verwendung geschlossener Schuttrutschen und geschlossener Schuttcontainer
- 9 - laufende sachgerechte Straßenreinigung, Lagergut abdecken, staubende Abbruchmaterialien vor ggf. erforderlichen Umschlagarbeiten im Freien befeuchten, Bauschutt zügig vom Klinikgelände abfahren
- 10 - laufende Fassadengerüstreinigung, Fassadengerüste am Bestand mit Staubsauger reinigen
- 11 - Strahlarbeiten an der Fassade nur mit angefeuchteten Strahlmitteln, abstrahlende Bereiche allseitig und dicht verplanen
- 12 - Verwendung geeigneter Absaugeinrichtungen (Trockenstaubsauger mit Hochleistungsschwebstofffilter) beim Einsatz entsprechender Maschinen (z.B. Bohrmaschine, Schlitzfräse)
- 13 - Schneidarbeiten mittels Trennscheiben unter Wasserzufluss durchführen
- 14 - Ordnung auf der Baustelle innerhalb- und außerhalb von Gebäuden, Baustellen innerhalb des Gebäudes in der Nähe von Patientenbereichen täglich besenrein verlassen, ggf. Erhöhung der Reinigungsfrequenz in angrenzenden Bereichen
- 15 - rechtzeitige Information und Absprache mit den Betroffenen bei Veränderungen im Bauablauf
- 16 - Realisierung des Bauvorhabens ohne Stillstandszeiten
- 17 - Entfernung der Abschottung erst nach Durchführung der Bauendreinigung
- 18 - desinfizierende Reinigung aller Flächen und Gegenstände vor Übergabe der Baumaßnahmen
- 19 - regelmäßige Kontrolle der Baustelle auch unter infektionsprophylaktischen Aspekten, ggf. Durchführung mikrobiologischer Untersuchungen (Luftkeimsammeluntersuchungen in Risikobereichen, mikrobiologische Kontrolle der Raumlufanlagen)
- 20 - Bei Havarien oder akut auftretenden hygiene relevanten Problemen auf der Baustelle ist umgehend auch die Krankenhaushygiene zu informieren

Besondere Hygienemaßnahmen für das Projekt FIPU:

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

Hygienemaßnahmen bei Um- und Neubau

- Gewährleistung eines leichten Unterdrucks auf der Baustelle, damit der Staub nicht in den Klinikbereich gelangt.
- In den Bereichen der Ebene 0 liegen Untersuchungs- und Behandlungsräume, welche während der Baumaßnahme weiterhin medizinisch betrieben werden. Aus diesem Grund dürfen dort nur die durch die Krankenhaushygiene eingewiesenen und namentlich benannten Mitarbeiter der beauftragten Unternehmen tätig werden.
- Zugang zur Baustelle (BA 1 und BA 2) ausschließlich von außen
- Kein Zugang für Bauarbeiter über die Magistrale
- Festinstallierte Staubschutzwände, die keine Türen haben, sind gefordert
- Bei der Planung des Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (z. B. De- und Neuinstallation von Handwaschbecken) ist Herr Dr. van der Wall, Hygiene-Ingenieur, zu informieren und einzubeziehen
- Während des Umbaus muss das Wassersystem alle 72 Stunden gespült werden. Dafür ist der Spülplan durchzuführen.

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ZTV Metallbauarbeiten - Fassade und Einsetzelemente

ZTV Metallbauarbeiten - Pfosten-Riegel-Fassade und Einsetzelemente/Tür- und Trennwandsystem**1. Geltungsbereich und Ausführungsgrundlage**

1.1) Die Ausführung der Metallbauarbeiten erfolgt nach VOB Teil C DIN 18360, der Beschichtungen nach DIN 18363, der Beschlagarbeiten nach DIN 18357, der Verglasungsarbeiten nach DIN 18361 und die Ausführung von Abdichtungsarbeiten nach DIN 18336.

1.2) Es gelten alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Leistungsverzeichnis gültigen DIN- und DIN EN-Vorschriften, DIN EN ISO-Normen und gewerkespezifischen und/oder gewerketangierenden Regelwerke insbesondere auch die DIN 18650.

1.3) Zusätzlich zu den Empfehlungen und Vorschriften sind die Richtlinien der Industrie- und Fachverbände, behördliche Vorschriften, Verbandsrichtlinien und Verarbeitungsrichtlinien der Bauteil- bzw.

Werkstoffhersteller in der jeweils gültigen Fassung zu beachten unter anderen auch:

- Technische Richtlinie TR 17 Verglasen mit Isolierglas vom Institut für Verglasungstechnik und Fensterbau im Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks
- Richtlinie VE-06/01: Beanspruchungsgruppen für die Verglasung von Fenstern vom Institut für Fenstertechnik e.V., Rosenheim
- Der Leitfaden zur Montage der RAL-Gütegemeinschaften Fenster und Haustüren, Frankfurt a. M..

1.4) Sämtliche aus diesen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) und den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) resultierenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung für die ausgeführten Leistungen erfolgt nicht, sofern nicht in besonderen Positionen ausgewiesen.

2. Stoffe, Bauteile und Richtfabrikate

2.1.) Die im Leistungsverzeichnis und in den Planungsunterlagen angegebenen vorgesehenen technischen Spezifikationen, Konstruktionen und Qualitäten können in gleichwertiger bzw. höherwertigen Ausführung angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig bzw. höherwertiger ist.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist durch vergleichbare Kennwerte (gemäß Leistungsposition und Technischer Spezifikation), Konstruktionszeichnungen, Prüfzeugnisse, Referenzobjekte, Muster usw. auf Anforderung kurzfristig zu erbringen.

2.2) Verbindungselemente, Dübel und Befestigungen müssen aus korrosionsfreien bzw. korrosionsgeschützten und alterungsbeständigen Werkstoffen bestehen. Sie müssen auf den Untergrund abgestimmt sein; ihre Spreizkräfte dürfen keine zu großen inneren Spannungen erzeugen. Bei nicht ausreichend festem Untergrund sind Injektionsanker zu verwenden. Das Einschlagen von Schrauben in Standarddübel ist nicht zulässig. Fehlbohrungen sind mindestens im Abstand entsprechend der Tiefe des Bohrloches bzw. des fünffachen Dübelaußendurchmessers zu korrigieren.

2.3) Alle eingesetzten Materialien sind in allen Teilen gegenüber Feuchtigkeit von innen und außen korrosionsbeständig. Nicht sichtbare Schrauben und Muttern als Verbindungsmittel sind galvanisch zu verzinken. Sichtbare Schrauben und weitere Verbindungsmittel müssen aus Edelstahl, Nr. 1.4571 bzw. Nr. 1.4401 bestehen. Blindnieten sind nicht zugelassen. In Feuchträumen sind nichtrostende Stoffe für die Befestigung zu verwenden

2.4) Dicht-, Trenn- und Beschichtungsstoffe müssen witterungs- und alterungsbeständig sein.

2.5) Erfordert die Konstruktion den Einsatz unterschiedlicher Materialien oder von Materialkombinationen, berücksichtigt der Auftragnehmer deren Verträglichkeit untereinander.

2.6) Die Konstruktionsmerkmale einer Aluminium-Konstruktionen eines Herstellers sind zu Grunde zu legen,

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ZTV Metallbauarbeiten - Fassade und Einsetzelemente

die die "Technischen Vorgaben und bauphysikalischen Anforderungen" erfüllen.

Die Profil-, Zubehör-, Dichtungs- und Beschlagauswahl hat nach den aktuellen und gültigen Unterlagen des gewählten Systemherstellers zu erfolgen.

Die Eigenschaften des gewählten Systems, falls gefordert, ist mit folgenden Unterlagen nachzuweisen:

- Prüfzeugnisse der Systemeigenschaften
- Prüfbescheide oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen
- bei Konstruktionen ohne Prüfzeugnisse Eignungsnachweise oder Zulassung im Einzelfall
- Nachweise der U-Werte bei wärmegeämmten Konstruktionen
- Nachweise der Schallschutzeigenschaften
- Zertifikat als Nachweis, dass der Systemhersteller inkl. aller zugehörigen Komponenten (Beschichtung, Beschläge, etc.) ein Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO 9001 anwendet.
- Bauartzulassungen

2.7) Es ist sicherzustellen, dass unter Spannung stehende Bauteile, besonders wenn sie legiert sind, in uneingeschränkter Festigkeit zu keiner Spannungskorrosion oder anderweitiger interkristalliner oder auch anderweitig wirksam werdender Zersetzung im Alterungsprozess neigen.

2.8) Aluminium

Es sind stranggepresste Aluminium-Profile der Legierung EN AW 6060 und EN AW 6063 in Eloxalqualität nach DIN EN 755 und DIN EN 12020 zu verwenden. Für anodisierte Aluminium-Bleche ist die Legierung AlMg 1, halbhart, (EN AW 5005A) zu verwenden.

2.9) Stahl

Stahlteile (Anker-, Unterkonstruktionen, geschweißte Konstruktionen, etc.) sind in feuerverzinkter Ausführung vorzusehen. Stahlbleche sind verzinkt auszuführen. Falls nicht ausdrücklich anders erwähnt, sind alle Stahlblechteile aus S 235 JR mit verzinkter Oberfläche herzustellen.

2.10) Edelstahl

Befestigungs-, Verbindungsteile, Verankerungselemente und -mittel, die einem Korrosionsangriff bzw. der Witterung ausgesetzt, für Wartungen nicht zugänglich sind oder in hinterlüfteten Bereichen liegen, z. B. Befestigungs- und Verankerungskonstruktionen von vorgehängten Fassaden, sowie alle Verbindungsteile sind grundsätzlich aus rostfreiem Edelstahl herzustellen.

3. Ausführung

3.1 Vorleistungen des Auftraggebers/Auftragnehmers

3.1.1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf die für das angebotene Fabrikat erforderlichen bauseitigen Leistungen rechtzeitig hinzuweisen. Falls erforderlich sind Detailzeichnungen zu übergeben.

3.1.2) Der AN hat alle Baumaße grundsätzlich eigenverantwortlich vor Ort am Bau aufzumessen, zu prüfen und bei der Werkplanung zu berücksichtigen.

3.1.3) Vor Fertigungsbeginn hat der AN sämtliche für die Detailklärung, Prüfung und Herstellung erforderlichen Zeichnungen, Planungen, Nachweise, Details, etc. zu liefern.

3.2 Allgemeine Angaben zur Ausführung

3.2.1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN über den Verlauf von Leitungen, Kabeln usw. im Montagebereich zu informieren. Notwendige Umlegungen sind rechtzeitig vom Auftragnehmer zu beantragen.

3.2.2) Schraubverbindungen sind gegen selbstständiges Lösen zu sichern.

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
ZTV Metallbauarbeiten - Fassade und Einsetzelemente		
<p>3.2.3) Die Befestigung muss grundsätzlich mechanisch erfolgen; Schäume, Kleber oder ähnliches sind nicht zu zugelassen. Befestigungen an tragenden Konstruktionen durch Schweißen oder Schrauben an Stahl dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die gesamte Befestigung der Unterkonstruktionen dürfen nur mit zugelassenen Befestigungssystemen in den bauseitigen Massivkonstruktionen erfolgen.</p> <p>3.2.4) Verbindungen und Befestigungen müssen Bewegungen aus den Bauteilen und Dehnung der Elemente und Bewegungen aus dem Bauwerk aufnehmen können, ohne dass hieraus Belastungen auf die Konstruktion übertragen werden. Fugen zwischen Bauwerken und Bauteilen, die als Raumabschluss dienen, z. B. Fenster, Fensterwände, Türen, sind abzudichten. Anforderungen aus Schallschutz und Fugenbewegung sind zu berücksichtigen. Die Einbauvorschriften für die jeweilige Widerstandsklasse sind dabei zu beachten.</p> <p>3.2.5) Sind beim Einbau Zulassungsbescheide zu beachten, hat der Auftragnehmer frühzeitig (vor Herstellung/Bestellung der notwendigen Bauteile) auf Abweichungen des Bestandes oder der Planung des Architekten zu den Vorgaben der Zulassung, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung des Brandschutzes in Verbindung mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen, aufmerksam zu machen und auf die Folgen daraus hinzuweisen.</p> <p>3.2.8) Die Befestigung von Feuerschutzelementen darf nur an Bauteilen mit mindestens gleicher Feuerwiderstandsklasse erfolgen. Als Nachweis trägt jeder Rauch- und Feuerschutzabschluss ein Kennzeichnungsschild mit Pflichtangaben zur Feuerwiderstandsklasse, zur Überwachung (dem sogenannten Ü-Wert/Zeichen), zum Hersteller und Herstellungsjahr.</p> <p>3.2.9) Alle Rauch- und Brandschutzelemente sind nach Herstellersystem zu liefern und einzubauen. Innerhalb der vereinbarten Systeme dürfen nur systemgebundene und der Zulassung entsprechende Teile verwendet werden.</p> <p>3.3 Oberfläche</p> <p>3.3.1. Oberflächenschutz</p> <p>3.3.1.1) Die Metallbauleistungen umfassen auch die Oberflächenvorbereitung und das Aufbringen einer Beschichtung. Wenn Flächen von Bauteilen eines Korrosionsschutzes bedürfen, nach dem Einbau jedoch nicht mehr zugänglich sind, hat sie der Auftragnehmer vorher mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.</p> <p>3.3.1.2) Dekorative und oberflächenbehandelte Sichtflächen sind über die gesamte Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen. Schutzmaßnahmen sind mit der Bauleitung abzustimmen, Beschädigungen jeglicher Art vor Erstreinigung anzumelden.</p> <p>3.3.2 Die Oberflächenveredelung</p> <p>3.3.2.1) Oberflächenbehandlung, Farb-Beschichtung (Pulver). Die Beschichtung der Aluminium-Profile und/oder -Bleche muss mit GSB International und/oder QUALICOAT gütegesicherten Pulver auf Polyesterbasis in einer Schichtdicke von mindestens 50 µm / bzw. nach Vorgaben des Nasslackherstellers, erfolgen. Der ausführende Beschichtungsbetrieb muss Inhaber des Gütezeichens der GSB International ("Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauteilen aus Aluminium", Franziskanergasse 6, D-73525 Schwäbisch Gmünd) oder des Gütezeichens der QUALICOAT (Verband für die Oberflächenveredelung e.V. (VOA) Laufertormauer 6, 90403 Nürnberg) sein. Gefordert wird eine Pulverbeschichtung innen/außen:</p> <p>RAL nach Wahl des AG</p> <p>3.3.2.2) Alle Aluminiumprofile und -bleche der Einsetzelemente sind mit Pulverbeschichtungen zu versehen.</p>		

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ZTV Metallbauarbeiten - Fassade und Einsetzelemente

3.3.2.3) Alle beschichteten Bauteile sind mit geeigneten Schutzfolien oder anderen Vorrichtungen vor Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Die Schutzvorrichtungen dürfen erst nach Abstimmung mit der Bauleitung entfernt werden.

3.10.5 Verglasung/Paneele

Zum Lieferumfang der Verglasungsarbeiten gehören alle hierfür erforderlichen Dichtungen und deren Einbau, einschließlich der dicht auszuführenden Eckausbildungen und Stöße. Weiterhin mitzuliefern sind alle erforderlichen Dichtstoffe, Glasauflager und Klotzungsbrücken.

Die Dicken der Einzelscheiben sind unter Berücksichtigung der Scheibengrößen und der Lastannahmen nach den Bemessungstabellen des Glas-Herstellers zu ermitteln.

Die Verglasungen sind gemäß den „Glasbemessungs- und Konstruktionsregeln“ nach DIN 18008-1 bis -4 und DIN 18545 „Anforderungen an Glasfalze und Verglasungssysteme“ unter Berücksichtigung der EN 12488 (Verklotzung) auszuführen.

Die Glaskanten der beschriebenen Gläser sind nach DIN 1249-11, auszuführen.

Für die Lieferung und den Einbau von Ausfachungen gilt sinngemäß das gleiche.

Der Dämmkern der Paneele ist in druckfester Ausführung und/oder mit einem druckfesten Einleimer auszuführen. Die anwendungsbezogenen Anforderungen an die Wärmedämmstoffe und die entsprechende DIN EN des Bezeichnungsschlüssels sind gemäß der DIN V 4108-10 auszuwählen. Die Klassifizierung des Brandverhaltens und die Eingruppierung erfolgt nach der DIN EN 13501, bei Schäumen ist die Klasse E zu berücksichtigen, bei Mineralwolle Klasse A1. Kommt als Dämmkern Mineralwolle zur Ausführung, so ist diese in stehender Faser und mit zusätzlicher mechanischer Sicherung gegen Absacken zu verarbeiten.

Die beschriebenen Paneele müssen dampfdiffusionsdicht ausgebildet sein. Durch konstruktive Maßnahmen muss verhindert werden, dass eine Durchfeuchtung sowie eine mechanische Zerstörung des Dämmstoffes eintreten.

Der Werkstoff des druckfesten Einleimer richtet sich nach der Vorgabe des $\psi_p W(mk)$ des Abstandshalter. Die Innenschale wird allseitig Z-förmig gekantet, so dass die Einspannzone auf die Falzbreite der Fenster-/Fassaden-Konstruktion abgestimmt ist und mit druckfestem Einleimer als Abstandshalter, durch Schrauben im Abstand von 250 mm gegen Verschieben gesichert. Die Ecken der gekanteten Innenschalen sind zu verschweißen.

3.10.6 Abdichtung zum Baukörper

Erforderliche Dichtungsprofile sind aus EPDM einzusetzen. Beschaffenheit, Abmessung und Gestaltung entsprechen dem vorgesehenen Verwendungszweck und zu erwartenden Temperaturbelastungen.

Für Versiegelungen sind elastisch bleibende Dichtstoffe auf Silikon- oder Polysulfidbasis zu verwenden. Die Versiegelung muss unter Berücksichtigung der konstruktiven Gegebenheiten innerhalb der vorkommenden Temperaturbereiche an den anschließenden Bauteilen so haften, dass sie nicht von den Haftflächen abreißt. PVC-Profile dürfen nicht mit bitumenhaltigen Stoffen in Verbindung kommen. Bei der Abdichtung von Anschlussfugen mit elastischen Dichtstoffen sind die DIN 18540 und die Verarbeitungs-Richtlinien des Herstellers zu befolgen.

Bei Abdichtung der Bauteile zum Baukörper mit Bauabdichtungsfolien ist die Auswahl nach deren Eigenschaften, geringe bzw. hohe Dampfdurchlässigkeit, entsprechend den jeweiligen wärme- und feuchtetechnischen Anforderungen vorzunehmen. Die Angaben des Herstellers sind zu beachten.

Abdichtung von Fußpunkten im erdberührten Bereich haben nach DIN 18533-1 Abdichtungsbauart W4-E, entsprechend den mechanischen Beanspruchung, aus ausreichend dicken und geeigneten Bauabdichtungsfolien bzw. Dichtungsbahnen zu erfolgen. Dies müssen im Weiteren Bitumen-, UV- und Ozon- beständig sein.

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ZTV Metallbauarbeiten - Fassade und Einsetzelemente

Die Abdichtung hat vor der Montage der tragenden Konsolen (unter dem untersten Riegel der Fassade) zu erfolgen. Sie ist beginnend an der Vorderkante der Decke 160 mm unterhalb der Rohdeckenoberkante bis auf die Rohdeckenoberkante horizontal ca. 100 mm weiterzuführen. Die Dichtungsbahnen sind nach Vorschrift des Herstellers satt an die Oberfläche der anzuschließenden Bauteile anzukleben. Stöße sind mind. 100 mm zu überdecken und vollflächig mit Vulkanisierkleber zu verkleben.

3.10.7 Feuchtigkeitsschutz

Bei der Wärmedämmung eines Bauteils ist stets darauf zu achten, dass die dampfdichten Materialien auf der warmen Seite und die dampfdurchlässigen auf der kalten Seite angebracht werden. Baukörperanschlüsse sind fachgerecht abzudichten.

Die Abdichtung der Fenster-, Tür- und Fassadenelemente zum Baukörper ist mit Bauabdichtungsfolien bzw. abkanteten Blechprofilen einschl. geeigneter dauerelastischer Versiegelungen inkl. Vorfüller zu angrenzenden Bauteilen herzustellen.

Alle Flächen der Fassade müssen so entkoppelt, gedämmt und abgedichtet werden, dass an keiner Stelle (Flächen, Ecken, Randbereiche, Deckenbereiche und Fußpunkte etc.) unzulässiges Tau- bzw. Kondensatwasser anfällt.

Zur Vermeidung von Tauwasser- und Schimmelpilzbildung auf raumseitigen Bauteiloberflächen darf die raumseitige Oberflächentemperatur von 12,6° C gemäß DIN 4108 bezogen auf 20° C Rauminnentemperatur und -5° C Außentemperatur, bei einer korrespondierenden Raumluftfeuchte von 50% nicht unterschritten werden. Die Mindestforderungen zur Vermeidung von Schimmelpilzbildung im Bereich von Wärmebrücken sind gemäß DIN 4108 einzuhalten.

Die Anschlussausbildungen sind entsprechend dem Beiblatt 2 zur DIN 4108 auszuführen.

Die bauphysikalischen Einwirkungen durch das Raumklima und das Außenklima sind zu berücksichtigen.

Die Anschlüsse zum Baukörper müssen den Anforderungen aus Wärme-, Schall- und Feuchteschutz gerecht werden (siehe "Vorgaben und Anforderungen - Pfosten-Riegel-Fassade").

Die Anforderungen an die Anschlussfugenausbildung sind in DIN 4108-7, DIN 4109 enthalten.

Die nachfolgend spezifizierten Folien dienen als Elementabdichtungen.

Folien sind vor Erstellung der Außenschale anzubringen.

Materialdicke: 0,75 mm,

Folienbreite seitlich, oben und unten : ca. 250 mm

3.10.9 Einbau der Elemente

Die Montage der Aluminium-Bauelemente muss flucht- und lotrecht erfolgen. Die horizontalen Einbauebenen sind nach den Meterrissen einzumessen, die in jedem Geschoss durch den Auftraggeber anzubringen sind.

3.11 Besondere Angaben zur Ausführung

3.11.1) Die Schnittstellen zu anderen Gewerken sind vom AN in Zusammenarbeit mit der Bauleitung, den Architekten und den jeweiligen Lieferanten technisch zu klären und terminlich zu koordinieren.

3.11.2) Die in der Ausschreibung erfassten Stückzahlen und Mengen der einzelnen Bauteile sind vom Bieter mit Hilfe aktueller Pläne und Zeichnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Abweichungen und Unstimmigkeiten sind dem AG vor Bestellung mitzuteilen.

3.11.3) Der AN hat frühzeitig vor Montagebeginn zu prüfen, ob alle erforderlichen bauseitigen Vorleistungen, insbesondere die Baufreiheit und die Ausführung der Vorgewerke, erbracht sind.

3.11.4) Wenn es im Rahmen der Metallbauarbeiten erforderlich wird, Einzelzulassungen für Konstruktionen usw. einzuholen, so ist diese Leistung eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer zu erbringen und

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
ZTV Metallbauarbeiten - Fassade und Einsetzelemente		
<p>einzukalkulieren. Alle erforderlichen Lieferscheine und Gütenachweise sind durch den AN unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>3.11.5) Die Ausführungstermine richtet sich nach der Bauausführungsplanung. Der AN muss damit rechnen, dass nicht alle Arbeiten in einem Zug durchgeführt werden können, sondern dass insbesondere eine abschnittsweise Montage erfolgt, entsprechend den Erfordernissen des übrigen Ausbaus nach Festlegung durch die Bauleitung. Die Liefer-, Einbau- und Montagetermine sind vorab verbindlich abzustimmen. Es sind mindestens 2 Montagetermine zusätzlich zu den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen nachträglichen Leistungen einzuplanen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.</p> <p>3.11.6) Es wird eine Einbaumethode mit nachträglichem Einsatz von Einsetzelementen vorgegeben. In der Leistungsbeschreibung sind Leistungspositionen zur temporäre Füllungen zum Witterungsschutz aufgenommen.</p> <p>3.11.7) Die Farbtöne sichtbarer Abdichtungen sind in der Phase der Werkplanung, spätestens jedoch vor Ausführung, mit dem Planer abzustimmen.</p> <p>4. Preisinhalte</p> <p>4.1) Alle zur Montage erforderlichen Befestigungsmittel sowie sämtliche Anschlüsse an angrenzende Bauteile sind in die EP einzukalkulieren. Zubehörteile wie Zylinder-Rosetten, Drückerstifte, Dichtstücke, Befestigungszubehör und Fußpunktabdichtungen werden in den folgenden Beschreibungen nicht besonders erwähnt; diese Zubehörteile sind jedoch in jedem Fall mitzuliefern. Zum Lieferumfang der Verglasungsarbeiten gehören alle hierfür erforderlichen Dichtungen und deren Einbau, einschließlich der dicht auszuführenden Eckausbildungen und Stöße. Weiterhin mitzuliefern sind alle erforderlichen Dichtstoffe, Glasauflager und Klotzungsbrücken</p> <p>4.2) Fugen sind auszufüllen und mit elastischen Fugendichtstoffen und -bändern fachgerecht abzudichten.</p> <p>4.3) Die in den Positionsbeschreibungen angegebenen Abmessungen beziehen sich auf die Außenmaße der Bauelemente. Die Kosten für die Ermittlung der Glasmaße sind in die Angebotspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.</p> <p>4.4) Soweit in der Ausschreibung und dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, gilt in Ergänzung der DIN-Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Rohbau-Aufmaß zur Anfertigung der Auftragnehmer-Konstruktionszeichnungen ist vom Auftragnehmer nach Rohbaufortschritt durchzuführen und mit den Einheitspreisen abgegolten. Die geplanten Maße sind zu überprüfen bzw. die genauen Höhen nach den vorhandenen Bezugspunkten (Meterriß) abzustimmen.• Werkseitig angebrachte Schutzvorrichtungen vor Beschädigungen sind nach Absprache mit dem Auftraggeber zu entfernen.• Werden vom Auftraggeber Schutzvorrichtungen gefordert für den Zeitraum zwischen der Abnahme der Leistung und der Gesamtfertigstellung des Bauwerks, so ist das eine Besondere Leistung.• Bauseitig wird in der Regel ein 230-Volt-Anschluss vorgesehen und bereitgestellt. Interne Verkabelungen in der Tür ist im Leistungsumfang des AN. <p>4.5) Falls für die angebotene Konstruktion keine allgemeine amtliche Zulassung vorhanden ist, so gehört es zu den Aufgaben des Auftragnehmers, Einzelzulassungen unter Beachtung der in der Genehmigungsplanung enthaltenen und ihm mitgeteilten Auflagen, ggf. durch zusätzliche Prüfungen, zu bewirken. Das gilt entsprechend für dazu erforderliche Gutachten und Prüfversuche. Die Aufwendungen für die Genehmigungsfähigkeit sind in die Preise einzurechnen.</p> <p>4.7) Ergänzend zu DIN 18360 gelten als Nebenleistung: Alle Anschlüsse an angrenzende Bauteile einschl. Fugendichtung sowie alle Falzdichtungen.</p>		

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

ZTV Metallbauarbeiten - Fassade und Einselemente

- Das Entfernen von Etiketten, Klebestreifen, Schutzüberzügen, Markierungen.
- Das Hinterfüllen von ausgeschriebenen Fugen, das Reinigen, Vorbehandeln und das Begradigen der Ränder ggf. durch Abkleben.

5. Abrechnung

Der Ermittlung der Leistung - gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt - sind zugrunde zu legen:

5.1) Für Fenster, Türen u. ä. die äußeren Konstruktionsmaße (als äußere Konstruktionsmaße gelten alle Leistungen, welche von diesem Gewerk geleistet werden).

5.2) Maßabweichungen bis zu 5 cm +/- bedeuten keine Veränderung des Einheitspreises.

2600 LV Außenfenster Blindpaneele

PLANUNTERLAGEN

PLANUNTERLAGEN

Der Leistungsbeschreibung liegen folgende Planunterlagen bei:

Baustelleneinrichtung E10 Zugang Baustelle

Baustelleneinrichtung BA I + II

E10 1.OG - Bauabschnitt 1

E10 1.OG - Bauabschnitt 2

Bestandsfassaden-Trennung

E10 1.OG - Fassade

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele		
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I		

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
-----	-----------------------	--------------	------------	-------------

01 LOS Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I

01.01 Bereich Rückbau

01.01.1 Aluminium-Fenster ausbauen und entsorgen

Aluminium-Einsatzfensterflügel, als einflügliges Fenster, Fensterprofile der Einsatzflügel farbeschichtet inkl. Beschläge, Fenstergriffe aus Edelstahl und Glasscheiben ausbauen und ordnungsgemäß entsorgen, aus dem Gebäude transportieren und in LW/Behälter des AN zum Abtransport laden

Zweischeibenverglasung: innen und außen Floatglas 4 mm
 Gesamtglasdicke: 26 mm
 Leistung inkl. Transport und Entsorgungskosten, getrennt nach Material.
 Einzelgröße: ca. 1,65 qm

Die Entsorgung sämtlicher Abfälle hat unter Erfüllung der abfallrechtlichen Deklarations-, Nachweis- und Dokumentationspflicht zu erfolgen.

Abfallschlüssel nach AVV: **1704 Metalle, 170202 Glas** und **170203 Kunststoff**



Raum: 10.145 (alt)
 für Blindpaneele nach Plan Grundriss E10: zwischen Raum 10.145 (neu) 10.145A (neu)

- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I
01.01	Bereich	Rückbau

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
-----	-----------------------	--------------	------------	-------------

Übertrag:



Raum: 10.146 (alt)
für Blindpaneel nach Plan Grundriss E10: zwischen Raum
10.146 (neu) 10.146A (neu)



Raum: 10156 (alt)
für Blindpaneel nach Plan Grundriss E10: zwischen Raum
10.156A (neu) 10.157 (neu)

Ausführung erfolgt im 1. OG

5 m2 EP GP

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele		
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I		
01.01	Bereich	Rückbau		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
01.01.2	<p>Witterungsschutz Fensteröffnung einbruchssicher, Öffnungshöhe 1,365 m Provisorischer Verschluss vorhandener Fensteröffnungen, etc., zum Schutz vor Witterungseinflüssen Verschalung aus Bau-Sperrholz, Dicke mind. 20 mm, Rahmen und Aussteifung durch Kantholz-Unterkonstruktion, am Aluminium Fensterahmen verschraubt Fugen mit Dichtungsbändern abgedichtet Einzelgröße: bis 2,00 qm Öffnungsgröße H/B: bis 1365 x 1200 inkl. Vorhaltung bis zum Einbau der Verbundpaneele</p> <p>Ausführung: im 1. OG für ausgebaute Fenster gemäß Vorposition</p>			
		3 St	EP	GP
Summe Bereich 01.01			Rückbau, Netto:

Leistungsverzeichnis

Leibniz-Zentrum f. Photonik in Infektionsforschung (6211_FIPU)

2600	LV	Außenfenster Blindpaneel			
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I			
01.02	Bereich	Brandschutz-Verbundpaneel			
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)	
01.02	Bereich Brandschutz-Verbundpaneel				
01.02.1	<p>F30-Verbundpaneel, ESG 6mm, Mineralfaser 44mm, Silikat 12mm, Aluminium 3mm Verbundpaneel als Einbauelement Dicke 65mm in vorhandene Fensterrahmung einbauen. Der vorhandene Aufbau von Paneelen ist weitestgehend in gleicher Art zu übernehmen. Das äußere Erscheinungsbild ist anzugleichen. Größe H/B [mm]: bis 1365 x 1200 Feuerwiderstandsklasse F 30 Schalldämm-Maß $R_w = 40$ dB</p> <p>Vorhandene Profiltiefe: 65 mm (Schüco)</p> <p>Innenschale: Aluminiumblech EV1 Dicke: 3mm Außenschale: Fassadenplatte ESG Typ: Delogcolor Dicke: 6 mm (farblich auf die vorhandene Isolier-Verglasungen abgestimmt) Dämmkern: 56 mm äußerer Dämmkern: Glaswolle Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,035$ W/mK nach DIN EN 13162, Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10: WZ nichtbrennbar, Euroklasse A1 nach DIN EN 13 501, Grenzabmaße für die Dicken T 4 nach DIN EN 13 162, Langzeitige Wasseraufnahme WL(P) nach DIN EN 13 162 Dicke: ca. 44 mm (entsprechend aktuellen Herstellervorgaben) innerer Dämmkern: Silikat-Platten Dicke: ca. 12 mm (entsprechend aktuellen Herstellervorgaben)</p> <p>Die Innenschale wird allseitig Z-förmig gekantet, so dass die Einspannzone auf die Falzbreite der Fensterrahmen-Konstruktion abgestimmt ist. Die Ecken der gekanteten Innenschalen sind zu verschweißen.</p> <p>Siehe beigefügte Bestandsunterlagen.</p> <p>Ausführung: 1. OG</p>	3 St	EP	GP	
01.02.2	<p>Dokumentation Metallbau Erstellung und Übergabe der Dokumentationsunterlagen für ausgeführte Leistungen:</p> <p>Zur Dokumentation der Leistungen hat der Auftragnehmer die erforderlichen Nachweise über die verwendeten Bauprodukte und Bauarten spätestens vor Abnahme zu erbringen und dem</p> <p>- Fortsetzung auf nächster Seite -</p>				
				Übertrag:	

Leistungsverzeichnis

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele		
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I		
01.02	Bereich	Brandschutz-Verbundpaneel		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
	<p>AG zu übergeben. Die Unterlagen sind 1-fach in Papierform und 1-fach in digitaler Form (Datenträger) über die Bauleitung des AG einzureichen.</p> <p>Folgende Leistungen sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachbauleiter- und Fachunternehmererklärung • Herstellernachweise, Datenblätter der verwendeten Produkte, Zertifikate, Prüfzeugnisse, Zulassungen, Konformitätserklärungen und die entsprechenden Übereinstimmungserklärungen • Leistungserklärungen für jede beschriebene Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht <p>Das Vorliegen der kompletten Dokumentationsunterlagen ist Voraussetzung für die Abnahme.</p>			Übertrag:
		1 St	EP	GP
Summe Bereich 01.02			Brandschutz-Verbundpaneel, Netto:

Leistungsverzeichnis

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele		
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I		
01.03	Bereich	Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)

01.03 Bereich Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau

01.03.1 Aluminium-Fenster ausbauen, lagern und wieder einbauen
 Aluminium-Einsatzfensterflügel mit Rahmenanteil aus Pfosten und Riegel, unterer Riegel mit Fensterbank aus Aluminium sowie Führungsschiene/-seil des außenliegenden Rolladen, einflügliges Fenster, inkl. Beschläge, mit Fenstergriffe aus Edelstahl und Glasscheiben sorgfältig ausbauen, transportieren aus dem Gebäude zum Lager des AN, für den Wiedereinbau zwischenlagern und nach Abschluss der Arbeiten im 1. Bauabschnitt wieder komplett einbauen und gangabar machen.
 1 Stück Drehflügel

Zweischeibenverglasung: innen und außen Floatglas 4 mm
 Gesamtglasdicke: 26 mm
 Einzelgröße: bis ca. 2,00 qm
 Gerüst außen bauseits

Ausführungszeitraum nach vorläufigem Bauzeitenplan :
 Ausbau ca. 28.03.2025
 Einbau: ca. 24.01.2026


Raum: 10.141
 Ausführung erfolgt im 1. OG innen



- Fortsetzung auf nächster Seite -

Übertrag:

Leistungsverzeichnis

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele		
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I		
01.03	Bereich	Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	Fenster außen (1. Fenster von links)			
				
		2 m2	EP	GP
Summe Bereich 01.03				
		Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau, Netto:	
Summe LOS 01				
		Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I, Netto:	
		zzgl. MwSt. (19,0 %):	
		Gesamtsumme, Brutto:	

Leistungsverzeichnis

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele		
02	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt II		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
02	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt II		
02.01	Bereich Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau			
	<p>Hinweis zum Bauabschnitt 2: Die Ausführung des Bauabschnitts 2 erfolgt zeitlich versetzt zum Bauabschnitt 1. Der Auftraggeber behält sich vor, den Bauabschnitt 2 nicht ausführen zu lassen. Einen Anspruch auf entfallenen Gewinn etc. kann der Auftragnehmer somit nicht daraus ableiten.</p>			
02.01.1	<p>Aluminium-Fenster ausbauen, lagern und wieder einbauen Aluminium-Einsatzfensterflügel und anschließend dem Festglasfeld mit Rahmenanteil aus Pfosten und Riegel, unterer Riegel mit Fensterbank aus Aluminium, sowie Führungsschiene/-seil des außenliegenden Rolladen, einflügliges Fenster, inkl. Beschläge, mit Fenstergriffe aus Edelstahl und Glasscheiben sorgfältig ausbauen, transportieren aus dem Gebäude zum Lager des AN, für den Wiedereinbau zwischenlagern und nach Abschluss der Arbeiten im 2. Bauabschnitt wieder komplett einbauen und gangbar machen. 1 Stück Drehflügel + 1 Stück Festfeld</p> <p>Zweischeibenverglasung: innen und außen Floatglas 4 mm Gesamtglasdicke: 26 mm Einzelgröße: bis ca. 3,50 qm Gerüst außen bauseits</p> <p>Ausführungszeitraum nach vorläufigem Bauzeitenplan : Ausbau ca. 20.03.2026 Einbau: ca. 25.09.2026</p> <p>Raum: 10.112 Ausführung erfolgt im 1. OG innen</p>			
		3,5 m2	EP	GP
Summe Bereich 02.01		Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau, Netto:		

Leistungsverzeichnis

Leibniz-Zentrum f. Photonik in Infektionsforschung (6211_FIPU)

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele		
02	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt II		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Summe LOS 02				
			Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt II, Netto:
			zzgl. MwSt. (19,0 %):
			Gesamtsumme, Brutto:

LV-Zusammenfassung

2600	LV	Außenfenster Blindpaneele		
Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt I		32
01.01	Bereich	Rückbau	32
01.02	Bereich	Brandschutz-Verbundpaneel	35
01.03	Bereich	Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau	37
02	LOS	Einbau von Verbundpaneelen Bauabschnitt II		39
02.01	Bereich	Rückbau, Lagerung und Wiedereinbau	39
Summe LV 2600 Außenfenster Blindpaneele				
			Angebotssumme, Netto:	EUR
Stempel			zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR
.....			<u>Angebotssumme, Brutto:</u>	EUR <u>.....</u>
Anbieter - Unterschrift				